

Statuten Pfarrverein des Kantons Zürich

1. Name

die Pfarrverein des Kantons Zürich (PV) wurde 1768 unter dem Namen „Asketische Gesellschaft“ gegründet. Heute ist er ein Verein nach Art.60ff.ZGB. Sein Sitz befindet sich am Wohnort des/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin.

2. Zweck

Der Pfarrverein verfolgt den Zweck, sich auf der Grundlage des Ordinationsgelübdes für die beruflichen Interessen seiner Mitglieder einzusetzen und die Solidarität in der Pfarerschaft zu fördern. Er versteht sich auch als Personalverband.

Unter Wahrung seiner Autonomie beteiligt sich der Pfarrverein des Kantons Zürich am Schweizerischen Reformierten Pfarrverein (SRPV) und ist Mitglied des Verbandes Vereinigte Personalverbände des Kantons Zürich (VPV).

3. Mitgliedschaft

Alle im Kanton Zürich amtierenden oder wohnhaften reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer gelten als Mitglieder, sofern sie den Mitgliederbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft steht auch Pfarrerinnen und Pfarrern offen, die nicht mehr im Kanton wohnen. Über weitere Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die dem Ansehen der Pfarerschaft schaden, können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag mit zwei Drittel Mehr vom Verein ausgeschlossen werden.

4. Jahresbeitrag

Jedes Mitglied zahlt den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag, in welchem der Beitrag an den SRPV gemäss dessen Statuten inbegriffen ist.

5. Mitgliederversammlung

Pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind möglich auf Beschluss des Vorstandes oder durch die Unterschrift von 30 Mitgliedern.

Die Wahlen und Abstimmungen geschehen ohne gegenteiligen Beschluss offen.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Traktanden müssen bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung eingebracht werden.

Anträge, zu den Traktanden, können während der Versammlung eingebracht werden.

Die Versammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- A) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Pfarrvereins nebst zugehörigen Anträgen,
- B) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- C) Wahl des Vorstandes und seines/r Präsidenten/Präsidentin,
- D) Wahl der Delegierten für den „Trägerverein reformiert zürich“ gemäss dessen Vereinsstatuten,
- E) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin für den "Trägerverein reformiert zürich" bzw. Entscheidung, diese Wahl der Mitgliederversammlung des "Trägerverein reformiert. zürich" zu überlassen,
- F) Wahl der Kontrollstelle auf drei Jahre, bestehend aus zwei Rechnungsrevisorinnen /- revisoren und einer Ersatzperson oder einer Treuhandgesellschaft,

- G) Revision der Statuten nach schriftlichem Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern, mit 2/3 Ja-Stimmen der anwesenden Mitglieder,
- H) Bewilligung von Ausgaben, welche 20% der durchschnittlichen Jahresausgaben übersteigen,
- I) Wahl der nicht anderweitig bestimmten Verantwortlichen für die Fonds des Pfarrvereins,
- J) Genehmigung der Jahresrechnungen der Fonds des Pfarrvereins
- K) Anträge des Vorstandes,
- L) Behandlung allfälliger Anträge der Mitglieder. Anträge sind mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen,
- M) Abberufung von Vorstandsmitgliedern auf Antrag.

6. Urabstimmung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können der Urabstimmung unterstellt werden. Diese findet innert 45 Tagen unter allen Mitgliedern statt:

- A) durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder
- B) durch Beschluss des Vorstandes oder
- C) wenn durch 1/10 aller Mitglieder innert 20 Tagen das Referendum ergriffen wird.

7. Vorstand

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er besteht in der Regel aus sieben Personen. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens vier pro Kalenderjahr. Er

- A) führt die Geschäfte des Vereins in eigener Kompetenz und sorgt für eine ausgeglichene Rechnung,
- B) lädt zu den Mitgliederversammlungen ein, bestimmt die Verhandlungsgegenstände und Referenten / Referentinnen,
- C) leitet die Versammlung der Kapitelsdelegierten,
- D) erstattet Bericht über seine Tätigkeit und stellt Anträge,
- E) vertritt die im Pfarrverein zusammengeschlossene Pfarrrschaft des Kantons Zürich in Berufs- und Besoldungsfragen,
- F) kontrolliert die Fonds des Pfarrvereins,
- G) vertritt die im Pfarrverein zusammengeschlossene Pfarrrschaft des Kantons Zürich gegenüber den Pfarrkapiteln, der Landeskirche und ihren Kirchgemeinden, Behörden und Organen, andern Berufsverbänden (insbesondere des SRPV) und weiteren Institutionen,
- H) ist verantwortlich für die Gestaltung der Website.

8. Präsidium

Der Präsident / die Präsidentin leitet die Verhandlungen des Vorstandes und des Pfarrvereins und vertritt beide nach aussen. Er / sie führt in wichtigen finanziellen Geschäften mit dem Quästor /der Quästorin, in allen anderen Angelegenheiten von prinzipieller Bedeutung zusammen mit dem Aktuar / der Aktuarin die verbindliche Unterschrift.

9. Kapitelsdelegierte

Die Kapitelsdelegierten und deren Stellvertreter werden von den einzelnen Pfarrkapiteln gewählt. Sie sind die Bindeglieder zu den Pfarrkapiteln, Mitglieder der delegierenden Pfarrkapitel und stehen aktiv im Pfarrberuf.

Sie werden mindestens dreimal pro Jahr vom Vereinsvorstand zu einer Sitzung eingeladen.

Die Kapitelsdelegierten:

- A) sind verantwortlich für den Informationsfluss zwischen den Pfarrkapiteln und dem Pfarrverein.
- B) lassen sich von den Delegierten des „Trägervereins reformiert. Zürich.“ über dessen Tätigkeit informieren und nehmen Stellung dazu.
- C) arbeiten bei Bedarf mit dem Vorstand für einzelne Projekte zusammen.
- D) bringen Vorschläge und Anträge aus den Kapiteln beim Vorstand ein.

10. Finanzverwaltung

Der Quästor / Die Quästorin verwaltet das Vermögen des Pfarrvereins und erstellt jährlich die Rechnung per 31. Dezember. Diese wird vom Vorstand und den Revisoren / Revisorinnen geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der Quästor /die Quästorin leistet genügende Sicherstellung; über die Art entscheidet der Vorstand.

11. Aktuariat

Der Aktuar / die Aktuarin ist verantwortlich für das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Er / sie ist für das Mitgliederverzeichnis und die Korrespondenz verantwortlich.

12. Archiv

Das Archiv des Pfarrvereins befindet sich in der Obhut der Zentralbibliothek Zürich. Ein Archiv mit neueren Akten steht unter der Verwaltung eines/r vom Vorstand gewählten Archivars/Archivarin. Der Archivar / Die Archivarin steht unter der Aufsicht des Vorstandes.

13. Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung des Pfarrvereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Die beabsichtigte Auflösung muss als Verhandlungsgegenstand auf der Einladung zur Mitgliederversammlung angezeigt sein.

Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen inkl., das Vermögen der Fonds wird kirchlich bzw. christlich orientierten Organisationen mit gleicher bzw. ähnlicher Zielsetzung oder einer diakonischen Ausrichtung übergeben. Über die konkrete Verwendung entscheidet die Auflösungs-GV auf Antrag des Vorstands.

14. Inkraftsetzung

Diese Totalrevision der Statuten wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. Juli 2011 angenommen.

Die Präsidentin
Gina Schibler



Der Aktuar
Corsin Baumann

